

1992

Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1992

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 92	Gesetz zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz) 860-4-1, 827-6-3	1494
10. 8. 92	Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) neu: 213-16	1495
3. 8. 92	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1502
3. 8. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst 806-21-4-3	1503
5. 8. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee 940-9-16	1505
6. 8. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen 806-21-11-8	1506
10. 8. 92	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Edelsteingraveur-Handwerk (Edelsteingraveurmeisterverordnung – EdelstGrMstrV) neu: 7110-3-102	1511
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1514
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1515

Gesetz
zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer
bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften
(2. Wahlrechtsverbesserungsgesetz)

Vom 10. August 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)

§ 51 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besitzt“ folgende Worte eingefügt:

„oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens sechs Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist“.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „vorgeschlagen“ die Worte „, als Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte von den berufsständischen Verei-

nigungen der Landwirtschaft oder deren Verbänden“ eingefügt.

Artikel 2

Siebentes Gesetz
zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

1. Artikel 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (BGBl. I S. 845), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, gilt bei den achten allgemeinen Sozialversicherungswahlen zu den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für eine Wahl ohne Wahlhandlung noch als erfüllt gelten.
2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. August 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Jürgen W. Möllemann

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Gesetz
über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten
zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988
zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Bauprodukte
(Bauproduktengesetz – BauPG)

Vom 10. August 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten von und nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) (Bauproduktenrichtlinie). Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten stellen, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.

(2) Harmonisierte Normen sind nach Artikel 7 Abs. 1 der Bauproduktenrichtlinie auf Grund von Mandaten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von Europäischen Normungsorganisationen im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 erarbeitete technische Regeln; sie werden in entsprechende nationale Normen umgesetzt. Bund und Länder wirken in der Regel im Rahmen der Beteiligung interessierter Kreise bei der Erarbeitung der harmonisierten Normen mit, um den in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften und im öffentlichen Auftragswesen erreichten Stand technischer Anforderungen in die europäische Normung einzubringen.

(3) Anerkannte Normen sind in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines nach der Bauproduktenrichtlinie durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, daß sie mit den wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 übereinstimmen.

(4) Leitlinien für die europäische technische Zulassung sind nach der Bauproduktenrichtlinie auf Grund eines Auftrages der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen erarbeitete Grundlagen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen.

(5) Europäische technische Zulassungen sind nach diesem Gesetz oder nach Rechtsvorschriften, die andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie erlassen haben, dem Hersteller für Bauprodukte von dafür bestimmten Zulassungsstellen erteilte Brauchbarkeitsnachweise.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Bauprodukte, für die

1. die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Fundstellen der harmonisierten oder anerkannten Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat,
2. Leitlinien für die europäische technische Zulassung erarbeitet sind,
3. europäische technische Zulassungen, ohne daß Leitlinien erarbeitet sind, nach § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 erteilt werden können,
4. die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 nur eine untergeordnete Bedeutung haben und die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in einer Liste erfaßt hat.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gibt die Normen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind, und die anerkannten Normen nach Satz 1 Nr. 1, die Leitlinien nach Satz 1 Nr. 2 und die Liste nach Satz 1 Nr. 4 im Bundesanzeiger bekannt; Normen sind nach Gegenstand und Fundstelle bekanntzugeben. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Bauprodukte in den Fällen nach Satz 1 Nr. 3 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und in Fällen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 mit den Bekanntmachungen nach Satz 2 anzuwenden; die §§ 13 und 14 sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden. Werden die Bekanntmachungen nach Satz 2 auf Grund von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgehoben, findet dieses Gesetz auf die davon betroffenen Bauprodukte insoweit keine Anwendung.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Bauprodukte, soweit sich ihr Inverkehrbringen und freier Warenverkehr im Hinblick auf wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dienen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Ein Bauprodukt darf nur in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn es brauchbar nach § 5 und auf Grund nachgewiesener Konformität nach § 8 mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 gekennzeichnet ist.

(2) Ist in bekanntgemachten harmonisierten Normen oder in einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung nichts anderes bestimmt, darf ein Bauprodukt auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sich seine Brauchbarkeit und Konformität aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, die das Inverkehrbringen oder die Verwendung des Bauprodukts regeln; dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(3) Ein Bauprodukt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf abweichend von Absatz 1 in den Verkehr gebracht und frei gehandelt werden, wenn eine Erklärung des Herstellers über die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gelten. Dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(4) Ist die Verwendung eines Bauprodukts nur für den Einzelfall vorgesehen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; dieses Bauprodukt darf das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 nicht tragen.

(5) Rechtsvorschriften, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten aus Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes weitergehend einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.

§ 5

Brauchbarkeit

(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale aufweist, daß die bauliche Anlage, für die es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Instandhaltung dem Zweck entsprechend während einer angemessenen

Zeitdauer und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich ist und die wesentlichen Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes sowie der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes erfüllt.

(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar, wenn es bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht.

(3) Weicht ein Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung ab, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 nachzuweisen, wenn für dieses Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind. Sind solche Leitlinien nicht bekanntgemacht, kann die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nachgewiesen werden. Die Sätze 1 und 2 sind in den Fällen nach Absatz 5 nicht anzuwenden.

(4) Sind für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte Normen bekanntgemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 nachzuweisen, wenn für dieses Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekanntgemacht sind. Sind solche Leitlinien nicht bekanntgemacht, kann die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nachgewiesen werden, wenn dies die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gestattet.

(5) Weicht ein Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer dem Hersteller erteilten, europäischen technischen Zulassung ab, die als Nachweis der Konformität eine Erklärung des Herstellers nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 entweder in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorschreibt, ist die Brauchbarkeit durch eine Erstprüfung des Bauprodukts nach § 9 Abs. 4 durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nachzuweisen.

§ 6

Europäische technische Zulassung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die zuständige Stelle nach § 7 Abs. 1 (Zulassungsstelle) in den Fällen nach § 5 Abs. 3 und 4 für ein Bauprodukt eine europäische technische Zulassung, wenn das Bauprodukt brauchbar ist. Der Vertreter muß seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben. Die zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Zulassungsstelle kann den Antrag zurückweisen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ist unzulässig, wenn der Hersteller oder sein Vertreter diesen Antrag bereits bei einer anderen Zulassungsstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gestellt hat.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Bauprodukts erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter zur Verfügung zu stellen oder auf Anforderung der Zulassungsstelle durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Sachverständigen werden von der Zulassungsstelle bestimmt.

(4) Die Beurteilung der Brauchbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung. Sind für ein Bauprodukt Leitlinien nicht bekanntgemacht, darf eine europäische technische Zulassung nur erteilt werden, wenn Einvernehmen mit den für europäische technische Zulassungen bestimmten Zulassungsstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften besteht, daß der Nachweis der Brauchbarkeit nach § 5 Abs. 1 erbracht ist. Die Zulassungsstelle kann zur Beurteilung der Brauchbarkeit Prüfstellen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Sachverständige einschalten.

(5) In der europäischen technischen Zulassung wird das nach § 8 anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren festgelegt.

(6) Die europäische technische Zulassung wird widerrufen und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um jeweils fünf Jahre verlängert werden; die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Zulassungsstelle eingegangen ist. Die europäische technische Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die sich insbesondere auf die Herstellung, die Baustoffeigenschaften, die Verwendung und die Unterrichtung der Abnehmer beziehen.

(7) Die europäische technische Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

(8) Die Zulassungsstelle veröffentlicht den Gegenstand und wesentlichen Inhalt der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassungen und gibt davon den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen Kenntnis. Auf Anforderung einer Zulassungsstelle ist dieser eine Ausfertigung der europäischen technischen Zulassung zuzuleiten.

(9) Die durch das Verfahren der europäischen technischen Zulassung bedingten Kosten sind nach Maßgabe der Kostenregelung der Zulassungsstelle dem Antragsteller aufzuerlegen.

(10) Europäische technische Zulassungen von dafür bestimmten Zulassungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten auch in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Zulassungsstelle

(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, ist auf Grund des Abkommens über das Institut die für die Entscheidung über die europäische technische Zulassung zuständige Stelle. Soweit bei der Entscheidung über europäische technische Zulassungen Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden, berücksichtigt das Institut im Rahmen dieses Gesetzes auch die besonderen Anforderungen dieser Aufgabenbereiche.

(2) Das Deutsche Institut für Bautechnik wirkt im Auftrag des Bundes in dem Gremium mit, in dem nach der Bauproduktenrichtlinie die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen zusammengeschlossen sind. Das Nähere wird zwischen Bund und Ländern vereinbart.

(3) Das Deutsche Institut für Bautechnik teilt dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die von den dafür bestimmten Zulassungsstellen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach der Bauproduktenrichtlinie erteilten europäischen technischen Zulassungen nach Gegenstand, wesentlichem Inhalt und Fundstelle mit.

§ 8

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Normen oder Zulassungen nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Das Nachweisverfahren der Konformität kann bestehen aus:

1. Erstprüfung des Bauprodukts durch den Hersteller,
2. Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle,
3. Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Los durch den Hersteller oder eine Prüfstelle,
6. ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle),
7. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle oder
8. laufende Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

Die Verfahren nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 können entsprechend den Anforderungen an das Bauprodukt und seine Eigenschaften miteinander verbunden werden. Über die Tätigkeit der Prüf- und Überwachungsstellen nach Satz 1 sowie über die Bewertung ihrer Ergebnisse kann eine Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle verlangt werden.

(3) Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch

1. Konformitätserklärung des Herstellers nach § 9 oder
2. Konformitätszertifikat nach § 10.

Ist als Nachweisverfahren ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 die Bestätigung einer Zertifizierungsstelle über die Durchführung der produktbezogenen Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 vorgeschrieben, erfolgt die Bestätigung der Konformität durch ein Konformitätszertifikat nach § 10.

(4) Für ein Bauprodukt ergeben sich das Nachweisverfahren nach Absatz 2 und die Bestätigungsart nach Absatz 3 im einzelnen aus den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder deren Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder aus den europäischen technischen Zulassungen. Ist ein Nachweisverfahren und eine Bestätigungsart nicht festgelegt, bedarf es eines Nachweisverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und einer Bestätigungsart nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1.

(5) Ein Bauprodukt, das nicht in Serie hergestellt wird, bedarf nur des Nachweisverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und der Bestätigungsart nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, sofern die bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder deren Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder die europäischen technischen Zulassungen nicht etwas anderes bestimmen.

(6) Bei einem Bauprodukt nach Absatz 1 hat der Hersteller oder sein Vertreter das Bauprodukt auf Grund der Konformitätserklärung oder des Konformitätszertifikats mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 zu kennzeichnen. Sie können durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet werden, zusätzliche Angaben zum CE-Zeichen nach § 12 Abs. 2 zu machen. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Hat weder der Hersteller noch sein Vertreter seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, ist die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 und den Angaben nach § 12 Abs. 2 von demjenigen vorzunehmen, der das Bauprodukt erstmals in den Verkehr bringt.

(7) Das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 mit den Angaben nach § 12 Abs. 2 ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

(8) Es ist untersagt, ein Bauprodukt mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1, ohne daß die Konformität nach Absatz 1 nachgewiesen ist, oder mit einem damit verwechselbaren Zeichen zu kennzeichnen. Es ist ferner untersagt, zum CE-Zeichen Angaben nach § 12 Abs. 2 zu machen, ohne dazu auf Grund eines Konformitätsnachweises nach Absatz 1 berechtigt zu sein.

§ 9

Konformitätserklärung des Herstellers

(1) Mit der Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller oder sein Vertreter, daß die zum Nachweis der Konformität vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität des Bauprodukts ergeben haben. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Konformitätserklärung ist schriftlich abzugeben, vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde in deutscher Sprache vorzulegen. Die Konformitätserklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauprodukts,
3. die bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Norm, die dem Hersteller erteilt, europäische technische Zulassung oder den Nachweis nach Absatz 4, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind,

4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschriften der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist.

(2) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn er durch Erstprüfung des Bauprodukts und werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht.

(3) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 6 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn die Prüfstelle nach Erstprüfung des Bauprodukts bestätigt hat, daß das Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht und der Hersteller durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht.

(4) Bei einem Bauprodukt nach § 5 Abs. 5 erfolgt der Nachweis der Brauchbarkeit auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der in den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen enthaltenen Anforderungen. § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist ein Nachweisverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 6 bis 8 in Verbindung mit Satz 3 vorgeschrieben, darf der Hersteller oder sein Vertreter eine Konformitätserklärung nur abgeben, wenn er durch Erstprüfung des Bauprodukts und werkseigene Produktionskontrolle und, soweit vorgesehen, durch Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan sichergestellt hat, daß das von ihm hergestellte Bauprodukt den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen entspricht und eine Zertifizierungsstelle bestätigt hat, daß eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt worden ist und, soweit vorgesehen, die laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen vorgenommen wird.

(6) § 8 Abs. 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Konformitätszertifikat

Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zertifizierungsstelle in Fällen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 ein Konformitätszertifikat, wenn die zum Nachweis der Konformität des Bauprodukts vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt worden sind und dessen Konformität ergeben haben. § 6 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwen-

den. Das Konformitätszertifikat ist vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzulegen. Es hat insbesondere Angaben zu enthalten über:

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
3. Beschreibung des Bauprodukts,
4. bekanntgemachte harmonisierte oder anerkannte Normen oder europäische technische Zulassungen, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind,
5. besondere Verwendungshinweise,
6. Nummer des Zertifikats, gegebenenfalls Angaben zu Nebenbestimmungen und zur Gültigkeitsdauer des Zertifikats,
7. Name und Funktion des Unterzeichners des Zertifikats.

§ 8 Abs. 6 Satz 4 ist auf die Antragstellung nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach Satz 3 entsprechend anzuwenden. Ist das Konformitätszertifikat von einer anerkannten Zertifizierungsstelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilt, ist es in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

(1) Die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als

1. Prüfstelle für eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 oder für einen Brauchbarkeitsnachweis nach § 9 Abs. 4,
2. Prüfstelle für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5,
3. Überwachungsstelle für die Verfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8,
4. Zertifizierungsstelle für Bestätigungen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und Erteilung des Konformitätszertifikats nach § 10

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen Gewähr dafür bieten, daß diese Aufgaben sachgerecht wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Die Anerkennungsbehörde hat die anerkannten Stellen regelmäßig im Hinblick auf die Anforderungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(2) Behörden können im Rahmen ihrer Aufgaben als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 tätig werden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Sie haben ihre Tätigkeit nach Satz 1 der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Behörde über die Fachaufsichtsbehörde unter Angabe der Produktbereiche und der Aufgaben anzuzeigen. Der Fachaufsichtsbehörde obliegt die regelmäßige Überprüfung der in Satz 1 genannten Behörden entsprechend Absatz 1 Satz 2.

(3) Werden von einem Antrag auf Anerkennung nach Absatz 1 Aufgaben berührt, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden, hört die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde zunächst den zuständigen Bundesminister an. Dem zuständigen Bundesminister steht für Anerkennungen nach Satz 1 ein Vorschlagsrecht zu.

(4) Die Anerkennungen nach Absatz 1 gelten auch in den anderen Bundesländern.

(5) Für die Erledigung der Aufgaben durch Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach den Absätzen 1 und 2 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(6) Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften anerkannt worden sind, stehen entsprechend dieser Anerkennung den nach Absatz 1 anerkannten Stellen gleich.

(7) Die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde hat dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Namen und Anschriften der anerkannten Stellen nach Absatz 1 und der Behörden nach Absatz 2 mitzuteilen sowie Angaben zum Umfang der Anerkennung oder der Aufgaben zu machen.

§ 12

CE-Zeichen

(1) Das Konformitätszeichen nach diesem Gesetz ist das CE-Zeichen. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt.

(2) Zum CE-Zeichen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 insbesondere folgende Angaben vorgeschrieben werden:

1. Name des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach den bekanntgemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder europäischen technischen Zulassungen,
3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauprodukts,
4. Angaben zur eingeschalteten Zertifizierungsstelle,
5. Nummer des Konformitätszertifikats.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 6 Satz 4 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Bauprodukt, das das CE-Zeichen nach Absatz 1 trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es im Sinne des § 5 brauchbar ist und daß die Konformität nach § 8 nachgewiesen worden ist.

§ 13

Verbot

unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte; Betretungsrecht

(1) Sind Bauprodukte unberechtigt mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 oder mit Angaben nach § 12 Abs. 2 gekennzeichnet, ohne daß dazu die Voraussetzungen

nach § 8 Abs. 6 vorliegen, oder fehlen Angaben, die nach § 8 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 vorgeschrieben sind, kann die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten untersagen und deren Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen entwerfen oder beseitigen lassen. Entsprechendes gilt, wenn Bauprodukte mit einem Zeichen gekennzeichnet sind, das mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 verwechselt werden kann.

(2) Stellt die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde fest, daß von mit dem CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 gekennzeichneten Bauprodukten bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Verwender oder Dritter droht, trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten zu verhindern oder zu beschränken oder sie aus dem Verkehr zu ziehen. Sie kann insbesondere das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten vorläufig untersagen, ihren Rückruf anordnen und sie sicherstellen.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind in Ausübung ihres Amtes nach den Absätzen 1 und 2 befugt, Geschäfts- und Betriebsräume sowie dem Geschäft und Betrieb dienende Grundstücke, in oder auf denen Bauprodukte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens oder freien Warenverkehrs lagern oder ausgestellt sind, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, die Bauprodukte zu besichtigen und zu prüfen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, die in Satz 1 bezeichneten Grundstücke und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 die zusätzlichen Angaben zum CE-Zeichen nicht macht,
2. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 ein Bauprodukt mit dem CE-Zeichen oder einem damit verwechselbaren Zeichen kennzeichnet oder
3. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 zum CE-Zeichen Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Rechtsverordnungen

(1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 festzulegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben nach § 12 Abs. 2 zu verlangen sowie das Anbringen von mit dem CE-Zeichen verwechselbaren Zeichen zu untersagen,
2. Einzelheiten des Inhalts der Konformitätserklärung nach § 9 Abs. 1 und des Konformitätszertifikats nach § 10 festzulegen,
3. das Anerkennungsverfahren als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 11 Abs. 1, die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf und ihr Erlöschen zu regeln, insbesondere auch Altersgrenzen festzulegen sowie eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu fordern.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren der Veröffentlichung der europäischen technischen Zulassung nach § 6 Abs. 8 zu regeln,
2. die Überprüfung der Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu regeln,
3. die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Tätigkeit der Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften und Behörden nach § 11 Abs. 1 und 2 zu regeln und die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen.

§ 16

Überleitungsvorschriften

(1) Bis zum Inkrafttreten des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, nimmt das Institut für Bautechnik, Berlin, die Aufgaben der Zulassungsstelle nach § 7 Abs. 1 vorläufig wahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1993. Der Bund zahlt für das Jahr 1993 als Abschlag auf die Kostenerstattung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 7 Abs. 2 und 3 in vierteljährlichen Raten jährlich den Betrag, den er für das Haushaltsjahr 1990 nach Artikel 7 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahr 1968 zu zahlen hat. Die 1992 anfallenden Kosten gelten durch die Zuwendung des Bundes an das Institut aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik aus dem Jahr 1968 als abgegolten.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 müssen das CE-Zeichen nach § 12 Abs. 1 und die zusätzlichen Angaben nach § 12 Abs. 2 mindestens die Anforderungen des Anhangs III Nr. 4.1 der Bauproduktenrichtlinie erfüllen.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 muß die Konformitätserklärung nach § 9 Abs. 1 mindestens die Anforderungen des Anhangs III Nr. 4.3 der Bauproduktenrichtlinie und muß das Konformitätszertifikat nach § 10 mindestens die Anforderungen des Anhangs III Nr. 4.2 der Bauproduktenrichtlinie erfüllen.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 kann die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Anerkennungsbehörde Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften vorläufig anerkennen, wenn diese die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 erfüllen und bereits auf Grund

öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die die Verwendung von Bauprodukten regeln, anerkannt sind. Die vorläufige Anerkennung darf höchstens für fünf Jahre ausgesprochen werden. § 11 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. August 1992

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Jürgen W. Möllemann**

**Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer**

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 3. August 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 7a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer bis zu dem Termin zur Registrierung vorliegen, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten spätestens zulässig ist.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen bis zu dem Termin, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten spätestens zulässig ist, und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen des Überlassenden und des Übernehmenden neu.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 1992 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 31. Januar 1993 an wieder in ihrer am 30. Juli 1992 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 3. August 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
W. Kittel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst**

Vom 3. August 1992

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch § 9 der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „Landwirtschaft“ folgender Text eingefügt:

„, mit Ausnahme der Meister der Landwirtschaft, deren Meisterausbildung vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erfolgte, soweit sie nicht den Abschluß als Lehrmeister erworben haben,“.

b) Am Ende von Nummer 3 werden das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Berufsausbildung abge-

schlossen und einen Abschluß als Ingenieurpädagoge oder Ökonompädagoge besitzt oder eine sonstige Ausbildung oder Fortbildung durchlaufen hat, die Kenntnisse vermittelte, die im wesentlichen den Anforderungen des § 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen, und bis zum 31. August 1997 an einem Lehrgang zur Vermittlung der in § 2 Nr. 4 genannten Rechtsgrundlagen teilgenommen hat,“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für Auszubildende und Ausbilder, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und ihre Auszubildertätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 ausüben, gelten § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

(4) Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und vor dem 31. August 1997 in fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Auszubildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. In § 8 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, gilt Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. September 1997; am 1. September 1995 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse können zu Ende geführt werden.“

(3) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann die zuständige Stelle in

Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis für einen Zeitraum bis zum 31. August 1999 befreien, wenn eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist; zu diesem Zeitpunkt bestehende Berufsausbildungsverhältnisse dürfen zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen.

(4) Bei Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann in besonderen Aus-

nahmefällen bis zum 1. September 1999 von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. August 1992

**Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Dr. Schaumann**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Befahren der Bundeswasserstraßen
in Nationalparks im Bereich der Nordsee**

Vom 5. August 1992

Auf Grund des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee vom 12. Februar 1992 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1992

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wolfgang Gröbl

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 6. August 1992

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft sowie der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen; § 3 wird § 2.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„I. Gleichgestellt durch die Verordnung vom 12. April 1990:“.
 - b) Der Anlage wird ein weiterer Tabellenteil mit folgenden Nummern angefügt:

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der – Gesellenprüfung (G) – Abschlußprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf ¹⁾ :
II. Gleichgestellt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. April 1990:	
1. Anlagenmonteur	1. a) Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung Betriebstechnik (A) b) Energieanlagenelektroniker/ Energieanlagenelektronikerin (A) c) Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung Betriebstechnik (A)
2. Bauschlosser	2. a) Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Konstruktionstechnik (G) b) Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Fachrichtung Ausrüstungstechnik (A)
3. Bergwerksschlosser-Maschinenhauer	3. Bergmechaniker (A)

¹⁾ Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
4. Betriebselektriker	4. Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung Betriebstechnik (A)
5. Betriebsschlosser	5. a) Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Anlagen- und Fördertechnik (G) b) Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung Betriebstechnik (A)
6. Blechschlosser	6. Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Fachrichtung Feinblechbautechnik (A)
7. Buchbinder	7. Buchbinder/Buchbinderin (G, A)
8. Chemiewerker	8. Chemikant/Chemikantin (A)
9. Chirurgieinstrumentenerzeuger	9. a) Chirurgiemechaniker/Chirurgiemechanikerin (G, A) b) Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung Instrumententechnik (A)
10. Dachdecker	10. Dachdecker (G)
11. Damenkleidermacher	11. Damenschneider/Damenschneiderin (G)
12. Destillateur	12. Destillateur/Destillateurin (A)
13. Drechsler	13. Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) Fachrichtung Drechseln (G)
14. Dreher	14. Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin Fachrichtung Drehtechnik (A)
15. Drucker	15. a) Buchdrucker/Buchdruckerin (G, A) b) Drucker/Druckerin (G, A)
16. Druckformenhersteller	16. Druckformhersteller/Druckformherstellerin (A)
17. Druckformtechniker	17. Druckformhersteller/Druckformherstellerin (A)
18. Einzelhandelskaufmann	18. Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (A)
19. Elektroinstallateur	19. a) Energieanlagenelektroniker/ Energieanlagenelektronikerin (A) b) Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung Anlagentechnik (A)
20. Elektromechaniker für Schwachstrom	20. a) Industrieelektroniker/Industrieelektronikerin Fachrichtung Gerätetechnik (A) b) Feingeräteelektroniker/Feingeräteelektronikerin (A)
21. Elektromechaniker für Starkstrom	21. a) Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung Anlagentechnik (A) b) Energiegeräteelektroniker/ Energiegeräteelektronikerin (A)
22. Elektromechaniker und -maschinenbauer	22. Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin (A)
23. Fahrzeugfertiger	23. a) Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin (G) b) Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtungen – Fahrzeugbau – Metallgestaltung (G)
24. Feinmechaniker	24. Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik (A)
25. Fernmeldebaumonteur	25. a) Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung Telekommunikationstechnik (A) b) Fernmeldeelektroniker/Fernmeldeelektronikerin (A) c) Fernmeldehandwerker/Fernmeldehandwerkerin (A)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
26. Fernmeldemonteur	26. a) Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung Telekommunikationstechnik (A) b) Fernmeldeelektroniker/Fernmeldeelektronikerin (A) c) Fernmeldehandwerker/Fernmeldehandwerkerin (A)
27. Flachdrucker	27. a) Flachdrucker/Flachdruckerin (A) b) Drucker/Druckerin (G, A)
28. Fleischer	28. Fleischer/Fleischerin (G, A)
29. Formenbauer	29. a) Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung Formentechnik (A) b) Stahlformenbauer/Stahlformenbauerin (A)
30. Former und Gießer (Metall und Eisen)	30. Gießereimechaniker (A)
31. Fotograf	31. Fotograf/Fotografin (G)
32. Getreidemüller	32. Müller/Müllerin (G, A)
33. Glaser	33. Glaser/Glaserin (G)
34. Hochdrucker	34. a) Buchdrucker/Buchdruckerin (G, A) b) Drucker/Druckerin (G, A)
35. Holz- und Steinbildhauer	35. Holzbildhauer/Holzbildhauerin (A)
36. Hüttenwerkschlosser	36. Hüttenfacharbeiter (A)
37. Karosseur	37. a) Karosserie- und Fahrzeugbauer/ Karosserie- und Fahrzeugbauerin Fachrichtung Karosseriebau (G) b) Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Fachrichtung Feinblechbautechnik (A)
38. Kartolithograf	38. Kartograf/Kartografin (A)
39. Konditor (Zuckerbäcker)	39. Konditor/Konditorin (G)
40. Kraftfahrzeugelektriker	40. Kraftfahrzeugelektriker/Kraftfahrzeugelektrikerin (A)
41. Kraftfahrzeugmechaniker	41. Automobilmechaniker/Automobilmechanikerin (A)
42. Kühlmaschinenmechaniker	42. Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin (G)
43. Kupferschmied	43. Kupferschmied/Kupferschmiedin (G)
44. Lithograf (Fototonätzer)	44. Druckvorlagenhersteller/Druckvorlagenherstellerin (A)
45. Maschinenschlosser	45. a) Maschinenbaumechaniker/ Maschinenbaumechanikerin (G) b) Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtungen – Maschinen- und Systemtechnik – Betriebstechnik (A)
46. Mechaniker	46. a) Maschinenbaumechaniker/ Maschinenbaumechanikerin (G) b) Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtungen – Maschinen- und Systemtechnik – Produktionstechnik (A)
47. Modellschlosser	47. Modellschlosser/Modellschlosserin (A)
48. Modelltischler (Formentischler)	48. Modellbauer/Modellbauerin Fachrichtung Produktionsmodellbau (G)

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
49. Nachrichtenelektroniker	49. a) Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin (A) b) Fernmeldeelektroniker/Fernmeldeelektronikerin (A) c) Fernmeldehandwerker/Fernmeldehandwerkerin (A) d) Funkelektroniker/Funkelektronikerin (A) e) Informationselektroniker/ Informationselektronikerin (A)
50. Radio- und Fernsehmechaniker	50. a) Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung Funktechnik (A) b) Funkelektroniker/Funkelektronikerin (A)
51. Reproduktionsfotograf	51. Druckvorlagenhersteller/Druckvorlagenherstellerin (A)
52. Reproduktionstechniker	52. Druckvorlagenhersteller/Druckvorlagenherstellerin (A)
53. Rohrleitungsmonteur	53. a) Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin Fachrichtung Versorgungstechnik (A) b) Rohrleitungsbauer (A)
54. Schalungsbauer	54. Beton- und Stahlbetonbauer/ Beton- und Stahlbetonbauerin (G, A)
55. Schlosser	55. a) Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtungen – Konstruktionstechnik – Metallgestaltung – Anlagen- und Fördertechnik (G) b) Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik (A)
56. Schmied	56. Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung (G)
57. Schuhmacher	57. Schuhmacher/Schuhmacherin (G)
58. Spengler	58. Klempner/Klempnerin (G)
59. Stahlbauschlosser	59. Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik (A)
60. Starkstrommonteur	60. a) Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung Anlagentechnik (A) b) Energieanlageelektroniker/ Energieanlageelektronikerin (A)
61. Steinmetz	61. a) Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin Fachrichtung Steinmetz (G) b) Steinmetz/Steinmetzin (A)
62. Tiefdruckformenhersteller	62. Druckformhersteller/Druckformherstellerin (A)
63. Typografiker	63. Schriftsetzer/Schriftsetzerin (G, A)
64. Universalhärter	64. Universalhärter/Universalhärterin (A)
65. Versicherungskaufmann	65. Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau (A)
66. Waffenmechaniker	66. a) Büchsenmacher/Büchsenmacherin (G) b) Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik (A)
67. Werkzeugmacher	67. a) Werkzeugmacher/Werkzeugmacherin (G) b) Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtungen – Stanz- und Umformtechnik – Formentechnik (A)

Bezeichnung des österreichischen
Prüfungszeugnisses

Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses

68. Werkzeugmaschineur

68. a) Dreher/Dreherin (G)

b) Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin
Fachrichtungen
– Drehtechnik
– Schleiftechnik
– Frästechnik
(A)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. August 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Würzen

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
In Vertretung
W. Rawe

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Edelsteingraveur-Handwerk
(Edelsteingraveurmeisterverordnung – EdelstGrMstrV)**

Vom 10. August 1992

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Edelsteingraveur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

Entwurf, Gestaltung, Anfertigung, Bearbeitung und Restaurierung von Schmuck sowie anderen Gegenständen aus Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten.

(2) Dem Edelsteingraveur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Gestaltungs- und Formenlehre,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Kunstgeschichte,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Formtechnik und des Anfertigens von Modellen,
4. Kenntnisse der Gieß- und Abdruckverfahren,
5. Kenntnisse in der Anwendung von Säuren, Basen, Salzen und Gasen,
6. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
7. Kenntnisse des Bestimmens, Färbens und Veredelns von Schmucksteinen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
9. Kenntnisse der physikalischen und chemischen Eigenschaften der Edelsteine, synthetischen Steine, künstlichen Produkte und organischen Substanzen,
10. Kenntnisse der Verfahren und der Geräte für die Bestimmung der Edelsteine,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Regeln, der gewerblichen Vorschriften über den Verkehr mit Edelsteinen, synthetischen Steinen, künstlichen Produkten und organischen Substanzen,

12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissions- und Watterschutzes, einschließlich der Entsorgung gasförmiger, flüssiger und fester Chemikalien,
14. Entwerfen, Skizzieren und Zeichnen,
15. Modellieren, insbesondere Herstellen von Modellen aus Ton, Plastilin, Wachs, Gips, Holz, Metall und Kunststoffen unter Anwendung der entsprechenden Formtechniken,
16. Prüfen und Bestimmen der berufsbezogenen Werkstoffe,
17. Bearbeiten von berufsbezogenen Werkstoffen, insbesondere durch Klopfen, Trennen, Schleifen, Schmirgeln und Polieren,
18. Herstellen lösbarer und unlösbarer Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stiften, Lötten, Kitten und Kleben,
19. Bearbeiten von Oberflächen durch Schleifen, Gravieren, Sandeln, Mattieren, Polieren und Ätzen,
20. gemmologisches Untersuchen und Bestimmen von Edelsteinen, insbesondere mit Polariskop, Refraktometer, Mikroskop, Spektroskop, Waage und schweren Lösungen,
21. Einschleifen von Edelsteinen, synthetischen Steinen, künstlichen Produkten und organischen Substanzen in vorgefertigte Fassungen,
22. Untersuchen, Bestimmen und Beurteilen von Schmuck und anderen Gegenständen aus Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
23. Passen und Montieren von Teilen zu Schmuck und anderen Gegenständen aus Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
24. Pflegen, Instandsetzen und Restaurieren von Schmuck und anderen Gegenständen aus Edelsteinen, synthetischen Steinen und künstlichen Produkten,
25. Anfertigen berufsbezogener Werkzeuge,
26. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zwölf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten zu entwerfen und anzufertigen:

1. eine Kamee in Flach- oder Hochrelieftechnik,
2. eine vertieft geschnittene Darstellung zum Lesen und Siegeln,
3. eine Skulptur,
4. ein Schildhalterwappen,
5. eine Schale im Relief- oder vertieften Schnitt.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine Entwurfsskizze mit Hauptabmessungen, ein Modell, die dazugehörige Werkzeichnung, die kolorierte Zeichnung und die Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Werkzeichnung, die kolorierte Zeichnung, die Kalkulation sowie der Arbeitsbericht sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. ein Monogramm,
2. ein Relief in figürlicher Darstellung,
3. eine Blüte,
4. ein Gegenstand in abstrakter Gestaltung,
5. eine Schattierung,
6. eine Ornamentik-Gravur.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung
der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Kalkulation:
 - a) Berechnen von Längen, Flächen, Körpern und Gewichten,
 - b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren;
2. Gestalten und Darstellen:
 - a) Gestaltungsgrundlagen,
 - b) Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen, perspektivisches Darstellen und Kolorieren,
 - c) technisches Zeichnen,
 - d) Modellieren;
3. Kunstgeschichte:
 - a) Geschichte der Edelsteinbearbeitung,
 - b) Geschichte der Graveurkunst,
 - c) Symbolik,
 - d) Heraldik,
 - e) zeitgenössische Edelsteinbearbeitung;
4. Fachtechnologie:
 - a) Vorkommen, Gewinnung, Arten, Eigenschaften und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Untersuchen und Bestimmen von Edelsteinen, synthetischen Steinen, künstlichen Produkten und organischen Substanzen,
 - c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen,
 - d) Werkstoffbearbeitung,
 - e) Oberflächenbearbeitung und -veredelung,
 - f) Anwendung von Säuren, Basen, Salzen und Gasen,
 - g) Gieß- und Abdruckverfahren,
 - h) berufsbezogene technische Regeln, gewerbliche Vorschriften über den Verkehr mit Edelsteinen, synthetischen Steinen, künstlichen Produkten und organischen Substanzen,
 - i) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - k) berufsbezogener Umwelt-, insbesondere Immissions- und Wasserschutz, einschließlich Entsorgung gasförmiger, flüssiger und fester Chemikalien;
5. Allgemeine Edelsteinkunde:
 - a) Kristallsysteme und -strukturen,
 - b) Kristallphysik und -chemie: Feststellen von Härte, Spaltbarkeit, Bruch, Dichte, Wärmeleitvermögen und -beständigkeit sowie von elektrischen Eigenschaften,
 - c) Kristalloptik: Bewerten von optischen Eigenschaften, einschließlich Farbe und Lichterscheinungen;

6. Spezielle Edelsteinkunde unter Berücksichtigung der materialspezifischen Bearbeitungstechnik:

- a) Edelsteine,
- b) rekonstruierte Steine,
- c) synthetische Steine,
- d) künstliche Produkte,
- e) Imitationen,
- f) Dubletten und Mixten,
- g) organische Substanzen.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 10. August 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
31. 7. 92 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	6381	(143	4. 8. 92)	s. Art. 2
16. 7. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertelften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) 96-1-2-111	6477	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
21. 7. 92 Einhundertfünfzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) neu: 96-1-2-115	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
21. 7. 92 Einhundertsechzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) neu: 96-1-2-116	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
21. 7. 92 Einhundertsiebzehnte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) neu: 96-1-2-117	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
24. 7. 92 Dreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-20	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
28. 7. 92 Vierzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92
28. 7. 92 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	6478	(145	6. 8. 92)	20. 8. 92

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 690/92 der Kommission zur Festlegung einer Referenzmethode zum Nachweis von Kuhmilchkasein in Schafmilch	L 74/23	20. 3. 92
19. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 694/92 der Kommission mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung von Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates	L 74/39	20. 3. 92
19. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 695/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 74/42	20. 3. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1722/92 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	L 179/82	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 180/1	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1739/92 des Rates zur Festsetzung der Preise für Getreide im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/2	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1740/92 des Rates zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/4	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1741/92 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 in Portugal für Getreideerzeugnisse zu gewährenden Sonderbeihilfen	L 180/5	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1742/92 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingriß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/6	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1743/92 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/8	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1744/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 betreffend die Produktionserstattungen für Kartoffelstärke	L 180/9	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1745/92 des Rates zur Festsetzung des im Getreidewirtschaftsjahr 1992/93 von den Stärkeherstellern den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises	L 180/10	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1746/92 des Rates zur Festsetzung der Preise für Reis im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/11	1. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1747/92 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/12	1. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/13	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1749/92 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/14	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1750/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 180/17	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1751/92 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/18	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1752/92 des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/20	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1753/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 762/89 zur Einführung einer Sondermaßnahme zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 180/22	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 1121/89 hinsichtlich der im Sektor frisches Obst und Gemüse geltenden Interventionschwellen	L 180/23	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1755/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 180/25	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 180/27	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1757/92 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 180/29	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1758/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 180/30	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1759/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 180/31	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1760/92 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands hinsichtlich des Antragsstellungszeitraums 1992/93	L 180/32	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1761/92 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	L 180/33	1. 7. 92
1. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1778/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers	L 182/29	2. 7. 92
1. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1792/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 182/73	2. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1794/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 182/75	2. 7. 92
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1798/92 der Kommission zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckerssektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 182/79	2. 7. 92
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1799/92 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 182/80	2. 7. 92
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1800/92 der Kommission zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckerssektor	L 182/81	2. 7. 92
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1801/92 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 182/83	2. 7. 92
1. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1802/92 der Kommission über die Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Getreidepreise in Anwendung der Stabilisierungsmaßnahmen	L 182/84	2. 7. 92
2. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1810/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 183/15	3. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1822/92 der Kommission zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1991/92 zu zahlenden Beträge	L 185/7	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1824/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 185/13	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1825/92 der Kommission zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 185/15	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1826/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 185/16	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1827/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Tafeltrauben	L 185/17	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1828/92 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1992	L 185/19	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1829/92 der Kommission über die im Wirtschaftsjahr 1992 im Sektor Schafe und Ziegen gültige Garantiebeschränkung	L 185/21	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1830/92 der Kommission zur Bestimmung des je Mitgliedstaat und für das Wirtschaftsjahr 1992 zu gewährenden Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie, des ersten Vorschusses auf diese Prämie sowie der Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft	L 185/22	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1831/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 667/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen und Blumen	L 185/25	4. 7. 92
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	L 185/26	4. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	L 185/28	4. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1840/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 525/92 des Rates über eine befristete Entschädigung für die Auswirkung der Lage in Jugoslawien auf den Transport von Obst und Gemüse aus Griechenland	L 187/28	7. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1841/92 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 187/30	7. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1842/92 der Kommission zur Festsetzung der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Reis anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 187/32	7. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1843/92 der Kommission betreffend die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Pilzen mit Ursprung in Drittländern	L 187/34	7. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1844/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3810/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen im Rindfleischhandel mit Portugal	L 187/36	7. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1845/92 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 für Äpfel geltenden Interventionschwelle	L 187/37	7. 7. 92
7. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1855/92 der Kommission zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	L 188/14	8. 7. 92
7. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1857/92 der Kommission zur Festsetzung des Beihilfebetrags zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerleguminosen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 188/20	8. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1869/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 189/6	9. 7. 92
8. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1882/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 189/27	9. 7. 92
15. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1900/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien	L 192/1	11. 7. 92
15. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko	L 192/2	11. 7. 92
15. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft	L 192/3	11. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1910/92 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland	L 192/20	11. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1912/92 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Kanarischen Inseln mit Rindfleischerzeugnissen	L 192/31	11. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen	L 192/35	11. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1914/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3664/91 mit Übergangsmaßnahmen für aromatisierte weinhaltige Getränke und Cocktails	L 192/39	11. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1916/92 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier letzten Wirtschaftsjahre 1987/88 bis 1990/91 für Italien	L 192/42	11. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1920/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Reiserzeugung in Guyana gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates	L 195/5	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1923/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen	L 195/12	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1924/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung	L 195/13	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1925/92 der Kommission zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker	L 195/14	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1926/92 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 195/15	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1927/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 195/17	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1928/92 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 195/19	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1937/92 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Pfirsichen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Pfirsiche in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 196/13	15. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1938/92 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern von Williams- und Rocha-Birnen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für diese Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 196/15	15. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1939/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch	L 196/17	15. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1940/92 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Intervention angebotenen Getreides	L 196/18	15. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1941/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 196/20	15. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1942/92 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung für in Griechenland erzeugten Hartweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93	L 196/21	15. 7. 92
15. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1961/92 der Kommission zur Festsetzung der entsprechenden Gemeinschaftshilfe für die Lieferung von Malz mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren und Madeira	L 197/44	16. 7. 92
16. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch	L 198/31	17. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
16. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1981/92 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Feigen des Wirtschaftsjahres 1991/92	L 198/34	17. 7. 92
16. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1982/92 der Kommission mit den Durchführungsmodalitäten für den im Reisektor geltenden ergänzenden Handelsmechanismus bei Einfuhren nach Portugal	L 198/35	17. 7. 92
16. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 198/37	17. 7. 92
16. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1984/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reisektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	L 198/39	17. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung	L 199/1	18. 7. 92
15. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1996/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 199/18	18. 7. 92
17. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 199/20	18. 7. 92
17. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1998/92 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	L 199/22	18. 7. 92
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2008/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 203/9	21. 7. 92
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2009/92 der Kommission zur Festlegung der gemeinschaftlichen Analysemethoden zum Nachweis des zur Bereitung von Spirituosen und aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails verwendeten landwirtschaftlichen Äthylalkohols	L 203/10	21. 7. 92
20. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2010/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1558/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 203/11	21. 7. 92
Andere Vorschriften		
16. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen	L 74/1	20. 3. 92
19. 3. 92 Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 74/18	20. 3. 92
29. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit	L 181/1	1. 7. 92
29. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum	L 181/5	1. 7. 92
29. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern	L 181/9	1. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 181/12	1. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 181/21	1. 7. 92
18. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel	L 182/1	2. 7. 92
29. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1769/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassetten mit Ursprung in Hongkong	L 182/6	2. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1770/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete von Jerez, Málaga, Jumilla, Priorato, Rioja und Valdepeñas (2. Halbjahr 1992)	L 182/9	2. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1771/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für gefrorene Filets von Seehechten und für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 182/12	2. 7. 92
30. 6. 92	Entscheidung Nr. 1775/92/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Halbzeug aus legiertem Stahl mit Ursprung in der Türkei und Brasilien, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf diese Einfuhren und zur Annahme eines Verpflichtungsangebots im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren dieser Waren	L 182/23	2. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1776/92 der Kommission über die Lagerung von Getreide und Reis in Zollagern vor der Ausfuhr	L 182/27	2. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1779/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 182/30	2. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1808/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Polen und Ägypten	L 183/8	3. 7. 92
3. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1823/92 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck	L 185/8	4. 7. 92
1. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1839/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr	L 187/5	7. 7. 92
6. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1850/92 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 188/5	8. 7. 92
7. 7. 92	Entscheidung Nr. 1856/92/EGKS der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von EGKS-Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Drittländern	L 188/19	8. 7. 92
7. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1858/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3816/91 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 188/21	8. 7. 92
7. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1859/92 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 188/22	8. 7. 92
30. 6. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1866/92 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1992 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier	L 189/1	9. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1867/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/91 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (1. Serie 1992)	L 189/2	9. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1868/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte industrielle Waren (4. Serie 1992)	L 189/3	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1873/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 6 und 26 (laufende Nummern 40.0060 und 40.0260) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/13	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1874/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 7 (laufende Nummer 40.0070) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/15	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1875/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 23 (laufende Nummer 40.0230) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/16	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1876/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/17	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1877/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 19, 68, 74 und 83 (laufende Nummern 40.0190, 40.0680, 40.0740 und 40.0830) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/18	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1878/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 109, 112 und 161 (laufende Nummern 40.1090, 40.1120 und 42.1610) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/20	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1879/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 72, 88 und 97 (laufende Nummern 40.0720, 40.0880 und 40.0970) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/22	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1880/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/24	9. 7. 92
6. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1881/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 58, 59 und 66 (laufende Nummern 40.0580, 40.0590 und 40.0660) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/25	9. 7. 92
9. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1897/92 der Kommission mit den Modalitäten für die Abwicklung eines mittelfristigen Darlehens für die Sowjetunion und ihre Republiken aufgrund des Beschlusses 91/658/EWG des Rates	L 191/22	10. 7. 92
9. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1911/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 192/23	11. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1921/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates	L 195/8	14. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1922/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 sowie zur Regelung der Erstattung erhobener Beträge gemäß dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechts-sachen C-38/90 und C-151/90	L 195/10	14. 7. 92
10. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1929/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1992/1993)	L 195/21	14. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1935/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3715/91 zur Festlegung für 1992 der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbau-länge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 196/9	15. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1936/92 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 196/11	15. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1948/92 des Rates zur Aufhebung der Verord-nung (EWG) Nr. 2464/77 über besondere Maßnahmen für die Einfuhr gewisser Schraubenmuttern aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Taiwan	L 197/1	16. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1949/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Aprikosenpülpel mit Ursprung in der Türkei (1992/93)	L 197/3	16. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1950/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 197/5	16. 7. 92
13. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1951/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten	L 197/11	16. 7. 92
7. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1956/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyester-spinnfasern mit Ursprung in Indien und der Republik Korea	L 197/25	16. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1959/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 2937 21 00 und 2937 29 10 mit Ursprung in China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 197/42	16. 7. 92
15. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1962/92 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Glukosebilanz und zur Festsetzung des Betrags der Gemein-schaftshilfe für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen gemeinschaftlichen Ursprungs, die unter die KN-Codes 1103 11 10, ex 1103 13, ex 1103 19, 1103 21 00, ex 1103 29, ex 1107 und ex 1702 fallen	L 197/45	16. 7. 92
30. 6. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1970/92 der Kommission zur Änderung der Ver-ordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkom-mens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 201/1	20. 7. 92
21. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzie-rungsinstruments für die Umwelt (LIFE)	L 206/1	22. 7. 92
14. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1994/92 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren der äußeren Ringe von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft	L 199/8	18. 7. 92
15. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1995/92 der Kommission zur Festlegung der Kartoffelstärke betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Ein-fuhrregelung im Rahmen des von der Europäischen Wirtschaftsgemein-schaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits geschlossenen Interimsabkom-mens	L 199/14	18. 7. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
16. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1999/92 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 199/24	18. 7. 92
13. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2004/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/85 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände in der Antarktis	L 203/1	21. 7. 92
20. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2007/92 der Kommission zur Festlegung besonderer Übergangsmaßnahmen für Erzeugnisse, auf welche die zur Versorgung der Kanarischen Inseln erlassene Sonderregelung nicht angewandt wird	L 203/8	21. 7. 92
20. 7. 92	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2014/92 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in einigen Mitgliedstaaten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden sind	L 205/1	22. 7. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1431/92 des Rates vom 26. Mai 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992)	L 187/48	7. 7. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988)	L 196/36	15. 7. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992)	L 203/22	21. 7. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zolllager (ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990)	L 208/34	24. 7. 92
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager (ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990)	L 208/35	24. 7. 92